

GEFAHRGUT AUDITFORMULAR - SCHULUNGSANFORDERUNGEN

*Absender/*Verpacker

austro
CONTROL

AUSTRO CONTROL GmbH, Luftfahrtagentur, Abteilung DG, Wagramer Straße 19, 1220 Wien, Österreich

1 ALLGEMEINE INFORMATIONEN

Absender/Verpacker:	Berger Logistik GmbH
Adresse:	M. Kersch
Kontaktperson (Name/Titel):	M. Drechsler
Telefon:	M. Kersch
E-Mail:	M. Kersch
Inspektor:	CST/PIK
Datum der Überprüfung:	5.6.19, 10 ⁰⁰ Uhr

Das Ziel dieses Audits ist zu demonstrieren, dass alle Mitarbeiter des Absenders/Verpackers hinreichend für den Transport von Gefahrgütern bzw. die Arbeit im jeweiligen Tätigkeitsfeld geschult sind, dass die mit den Schulungsanforderungen einhergehenden Informations- und Dokumentationspflichten erfüllt werden und dass Prozesse angewendet werden, die eine rechtzeitige Refresher-Schulung sowie das Arbeiten nach den gültigen Vorschriften bzw. mit den aktuellsten Unterlagen sicherstellen.

Wenn während des Audits Mängel festgestellt werden, müssen solche in der Sektion Mängel bezugnehmend auf den Verstoß eingetragen werden. Wird ein Mangel festgestellt, welcher nicht in der Liste eingetragen ist, so muss dieser anschließend angefügt werden. Feststellungen, welche keinen Verstoß gegen die Vorschriften darstellen, müssen unter „Empfehlungen“ eingetragen werden.

Am Ende des Audits müssen sämtliche Mängel und sonstige Feststellungen mit dem Versender besprochen werden, damit sichergestellt wird, dass diese zusammen mit den gesetzten Maßnahmen und dazugehörigen Erledigungsfristen verstanden wurden. Anschließend wird das Auditformular durch den durchführenden Inspektor sowie der verantwortlichen Person des Versenders unterschrieben. Das Original erhält die verantwortliche Person des Versenders, eine Kopie erhält der Inspektor.

- Stufe 1:** Jeder Mangel, der die Standards der ICAO-TIs iVm GGBG mindert und möglicherweise das Luftfahrzeug und/oder das Personal/Passagiere in eine gefährliche Situation bringen oder der Gefahr schwerer Verletzungen, erhebliche Schäden der Umwelt hervorrufen könnte. Abhängig vom Ausmaß einer Stufe 1 Feststellung, sollte überlegt werden, die Beförderung von Gefahrgut zu untersagen, bis die korrektiven Maßnahmen umgesetzt wurden.
- Stufe 2:** Jeder Mangel, der die Standards der ICAO-TIs iVm GGBG mindert und möglicherweise das Luftfahrzeug und/oder das Personal/Passagiere in eine gefährliche Situation bringen könnte. Die Erledigungsfristen der gesetzten Maßnahmen der Austro Control GmbH, sollten der Feststellung angemessen, jedoch nicht länger als 3 Monate sein.
- Stufe 3:** Feststellungen, welche besprochen werden, jedoch keine direkten Verstöße gegen die ICAO-TI iVm GGBG bedeuten müssen. Bei Stufe 3 Feststellungen müssen keine Maßnahmen gesetzt werden, es handelt sich hierbei um Empfehlungen.

* Nichtzutreffendes streichen

GEFAHRGUT AUDITFORMULAR - SCHULUNGSANFORDERUNGEN

*Absender/*Verpacker

austro

CONTROL

2 ÜBERPRÜFUNGSINHALT

Austro Control Referenz	Zusammenfassung der Vorschrift	Referenz	Auditiert	Mangel	Stufe	Überprüfungsinhalt/ Mängelbeschreibung
1	Betriebsstruktur	Allgemein	☒	☐		Hauptniederlassung ☐ Zweigniederlassung ☒ Öffnungszeiten Wörl Sitz der Hauptniederlassung: Adresse Telefonnummer E-Mail Kontaktperson (Name/Titel)
2	Generelle Information	Allgemein	☒	☐		Wie viele Mitarbeiter sind am Standort beschäftigt? ca. 8 Zuständigkeit Luftfracht 7 Zuständigkeit DG 1
3	Schulung der Mitarbeiter	Tls 1;4 GGBG § 32 (1)	☒	☐		Welche Schulungen haben Ihre Mitarbeiter? PK der MA mit Zuständigkeit für DG 1x PK 3 PK der MA ohne Zuständigkeit für DG PK 4 Durch wen werden die MA geschult? GSSA Werden interne Schulungen durchgeführt bzw. beabsichtigen Sie solche durchzuführen? Ja ☐ Nein ☒

→ Verladung DG erfolgt über Giez

GEFAHRGUT AUDITFORMULAR - SCHULUNGSANFORDERUNGEN

*Absender/*Verpacker

austro

CONTROL

4	Aufzeichnungen der Gefahrgut Trainings bzw. Schulungen des Personals	TIs 1;4.2.5 GGBG § 32 (1)	☒	☐	Zu überprüfen (Zertifikate) Aufbewahrung (5 Jahre)
5	Zeitgemäßes Training bzw. Schulungen des Personal	TIs 1;4.2.2, 1;4.2.3 GGBG § 32 (1)	☒	☐	Zu überprüfen - Wie wird sichergestellt, dass das Personal zeitgemäß Gefahrgut- nachschulungen bzw. -kurse absolviert? (Aufzeichnungen/Intervall) Fr. Derler + M. Sachauer
6	Informationsverfahren gegenüber den Mitarbeitern	TIs 5;1.3 GGBG § 32 (1)	☒	☐	Werden Ihre MA über ihre Aufgaben und Zuständigkeiten bzgl. des Transports gefährlicher Güter informiert? Ja ☒ Nein ☐ Wenn ja, wie? Schriftlich + mündlich Gibt es Arbeitsanweisungen/ Stellenbeschreibungen? Ja ☒ Nein ☐ Wenn ja, wie werden diese den MA zur Kenntnis gebracht? siehe oben Wie wird zB über Gesetzes- änderungen/Addenda informiert? (Prüfen des zur Verfügung gestellten Materials.)
7	Up-to-date Unterlagen von Gefahrgut Publikationen (zB IATA DGR)	TIs 1;1.2 GGBG § 32 (1)	☒	☐	Prüfen der Unterlagen! Wie stellen Sie sicher, dass dem Personal aktuelle Unterlagen zur Verfügung stehen?

GEFAHRGUT AUDITFORMULAR - SCHULUNGSANFORDERUNGEN

*Absender/*Verpacker

austro

CONTROL

8

Occurrences

Allgemein



Wie werden gemeldete
Occurrences abgearbeitet?

Schriftlich.

Werden diese Maßnahmen
dokumentiert?

Ja.

Werden diese Informationen den
zuständigen Mitarbeitern zur
Kenntnis gebracht?

(Prüfen dieser Unterlagen bzw. der
daraus resultierenden Maßnahmen.)

Ja ☒

Nein ☐

Wenn ja, wie erfolgt diese
Information?

Schriftlich.

9

Schnittstellen-
bereinigung
Versender/Spediteur

Allgemein



Werden Sie von Ihrem Spediteur/
Integrator über Auffälligkeiten
informiert bzw. informieren
Sie Ihren Kunden?

Ja ☒

Nein ☐

Wenn ja, wie erfolgt diese
Information?

*Absender/*Verpacker

3

Anmerkungen

Feststellung

Empfehlung

[illegible]

GEFAHRGUT AUDITFORMULAR - SCHULUNGSANFORDERUNGEN

*Absender/*Verpacker

austro
CONTROL

3 MÄNGELBESCHREIBUNG

Austro Control Referenz	Anmerkungen	Feststellung	Empfehlung
		☐	☐
		☐	☐
		☐	☐
		☐	☐
		☐	☐
		☐	☐
		☐	☐
		☐	☐
		☐	☐
		☐	☐
		☐	☐
		☐	☐
		☐	☐
		☐	☐
		☐	☐
		☐	☐
		☐	☐
		☐	☐
		☐	☐
		☐	☐
		☐	☐

4 UNTERSCHRIFT

Unterschrift Inspektor-DG

Datum

[Handwritten Signature]

5.6.19

Unterschrift des Verantwortlichen*

Datum

[Handwritten Signature]

5.6.19

Unterschrift des Verantwortlichen*

Datum

* Die Unterschrift der verantwortlichen Person bestätigt lediglich; dass der Mangel durch den Inspektor erklärt wurde, aber nicht unbedingt die Zustimmung der verantwortlichen Person.